



# **Förderung zur Errichtung von regionalen Sport- und Freizeitanlagen**

## ***FÖRDERUNGSANTRAG***

Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Abteilung VIa, Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten  
Landhaus, Römerstrasse 15  
6901 Bregenz

## **1. Förderungswerber:**

Name des Förderungswerbers:

Anschrift:

Telefonnummer:

Projektbeauftragter:

## **2. Projekt:**

Kurzbeschreibung des Projektes:

Durchführungszeitraum:

## **3. Finanzierung:**

Gesamtkosten:

Projektfinanzierung (Darlehen/Eigenmittel):

Sonstige Förderungsmittel:

Bestätigung der Bankverbindung:

Name des Kontoinhabers:

Bankleitzahl:                      Kontonummer:

UID-Nummer:

---

Unterschrift Kreditinstitut

Der Förderungswerber bestätigt, dass

- a) er vor Antragstellung beim Land nach Möglichkeit andere Förderungsaktionen (z.B. des Bundes) in Anspruch nehmen wird,
- b) er den Organen des Landes und/oder den Organen der EU Überprüfungen des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen hat,
- c) er der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle über die Ausführung des Vorhabens zu berichten sowie den schriftlichen Verwendungsnachweis der Förderung mit einer Rechnungszusammenstellung über das geförderte Vorhaben zu übermitteln hat,
- d) er neben den Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben auch künftige Förderungsansuchen bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle gleichzeitig mit der jeweiligen Antragstellung mitzuteilen hat,
- e) er sich verpflichtet, bei unvollständig eingebrachten Förderungsanträgen die ausstehenden Unterlagen nach Möglichkeit innerhalb von 6 Monaten nach Antragstellung nachzureichen, da ansonsten der Antrag ausser Evidenz genommen werden kann,
- f) er sich verpflichtet, das Auftreten von Gründen, die zum Widerruf der Förderung führen können, dem Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten, unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

- (4) Weiters nimmt der Förderungswerber zur Kenntnis, dass
- a) die Förderungszusage ihre Wirksamkeit verliert und Geldzuwendungen zurückzuzahlen sind, wenn
    1. die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt wurde, oder
    2. die geförderte Leistung aus Verschulden des Förderungswerbers nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird, oder
    3. die Förderung widmungswidrig verwendet wird, oder
    4. Überprüfungen durch Organe des Landes und/ oder der EU verweigert oder behindert werden, oder
    5. über das Vermögen des Förderungswerbers ein Insolvenzverfahren eröffnet bzw. mangels Deckung abgewiesen wurde, oder
    6. die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt werden.
  - b) Geldzuwendungen, die gemäß Abs. 4 lit. a zurückzuzahlen sind, vom Tage der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mindestens mit dem für diesen Zeitraum jeweils geltenden Referenzzinssatz gemäß Art. 1 § 1 Abs. 2 des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes, BGBl. I Nr. 125/1998, kontokorrentmäßig verzinst werden, und
  - c) sich derjenige, der eine ihm gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, gemäß § 153 b des Strafgesetzbuches strafbar macht.

---

Ort, Datum

Unterschrift Förderungswerber

**Beilagen (sind dem Antragsformular beizuschließen):**

- genaue Projektbeschreibung
- detaillierte Kostenaufstellung und Finanzierungsplan
- notwendige rechtliche Genehmigungen